

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2018

Bekanntmachung der Wahl (Studierende sowie wissenschaftlicher Dienst, hier: Philosophische Fakultät)

1. Die **Wahlen der studentischen Mitglieder** zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten **sowie** die **Wahl eines Mitglieds** der Gruppe **wissenschaftlicher Dienst, Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, Nachwahl**, finden am

Dienstag, 19. Juni 2018,

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von **9.00 bis 18.00 Uhr**.

Auf die Verlängerung der Amtszeiten der amtierenden, nicht-studentischen Wahlmitglieder im Senat und in den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten – Wahlmitglieder der Gruppen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wissenschaftlicher Dienst und sonstige Mitarbeitende (Mitarbeitende in Administration und Technik) – nunmehr bis zum Ablauf des 30.09.2019 wird hingewiesen (Artikel 6 HRWeitEG).

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach deren Wahlfakultät, die Wahlberechtigten der Gruppe wissenschaftlicher Dienst der Philosophischen Fakultät wählen im Wahlraum der Philosophischen Fakultät.

3.

- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 29.03.2018 und § 11 Abs. 1 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (GO)):

Von den Studierenden 4 Mitglieder;

die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gem. § 11 Abs. 1 GO ein Jahr (01.10.2018-30.09.2019).

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. 27 Abs. 5 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 sowie § 15 Abs. 2 und 3 GO):

3.2.1

Fakultätsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

Von den Studierenden jeweils 5 Mitglieder.

Vom wissenschaftlichen Dienst, hier: Philosophische Fakultät, 1 Mitglied.

Es handelt sich um eine Nachwahl gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO); 1 freier Sitz – der Rektor hat eine Nachwahl angeordnet, da die Liste der 2014 festgestellten Nachrückerinnen und Nachrücker (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft ist.

3.2.2

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

Von den Studierenden 6 Mitglieder.

3.2.3

Große Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

Von den Studierenden jeweils 6 Mitglieder.

3.2.4

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 32 Satz 1 GO ein Jahr (01.10.2018-30.09.2019).

Die Amtszeit des zu wählenden Mitglieds des wissenschaftlichen Dienstes, Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, beginnt mit der Annahme der Wahl und endet zum Ablauf des 30.09.2019 (Nachwahl für die Dauer der bis zum Ablauf des 30.09.2019 verlängerten Amtszeit (Artikel 6 HRWeitEG)).

4. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 16.05.2018 schriftlich beantragt werden.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Für die Nachwahl der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, hier: Philosophische Fakultät, findet Mehrheitswahl statt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 und § 5 GO.
Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind. Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber:

Wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, **Wahlvorschläge bis**

spätestens Dienstag, 22. Mai 2018, 15.00 Uhr

bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahrenbergplatz (Rektorat), Raum 05 024, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

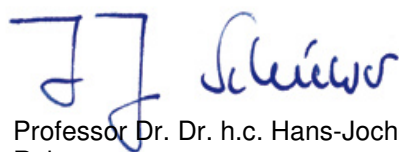
Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge werden auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität zum Download bereitgestellt und sind auch über die Wahlleiterin erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden (aktives plus gleichzeitig passives Wahlrecht) können nur Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1 WahlO).
Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus gem. § 9 Abs. 4 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 4 GO für Angehörige der Hochschule mit einem bestimmten Beschäftigungsumfang, auch hierfür ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.
Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung wie auch die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (**Wahlstichtag**); die Wählerverzeichnisse werden am 30.04.2018 vorläufig abgeschlossen. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

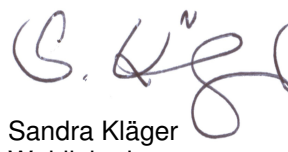
8. Es kann nur mit amtlichen Stimmzetteln durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf, im Falle der Briefwahl, mit amtlichen Briefwahlunterlagen abgestimmt werden.
9. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden (14. Juni 2018). Der Briefwahlantrag muss von der/dem Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden, eine Antragstellung in elektronischer Form ist nicht zulässig. Für die Zusendung ist die genaue Zusendeadresse anzugeben.
Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Dienstag, 19. Juni 2018, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektorat), Raum 05 024, eingeht. Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig bei der Wahlleiterin eingeht, trägt die Wählerin/der Wähler.
10. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertreterinnen/Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (insbesondere Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein; gleiches gilt für den Wahlprüfungsausschuss.
11. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zu demselben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Ihre/seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 29.03.2018/§ 5 GO aufgeführten Gruppen, es sei denn, sie/er hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnis erklärt, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
12. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach § 9 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 wird hingewiesen.
13. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Auf die Regelung in § 9 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 06.04.2016 und auf die §§ 9, 10 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist auch auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

Freiburg, den 20. April 2018



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor



Sandra Kläger
Wahlleiterin

Anlagen

Wahlräume (Anlage 1)

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Anlage 2)

Hinweis: Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.

**Anlage 1
Wahlräume**

WAHLRAUMZUTEILUNG			
Wähler- ver- zeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Wähler- gruppe**)	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	c	Foyer im Hörsaalgebäude des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät Studierende des Frankreich-Zentrums*)	c	Veranstaltungssaal UB, 1. OG im Parlatoriumsbereich
6)	Philosophische Fakultät	b + c	Veranstaltungssaal UB, 1. OG im Parlatoriumsbereich
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	c	Eckerstraße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	Fakultät für Chemie und Pharmazie	c	Chemie II, Albertstraße 21, Seminarraum Nr. 45
9)	Fakultät für Biologie	c	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	c	Tennenbacher Straße 4, Herder- Gebäude, 1. OG, Raum 105 und 106
11)	Technische Fakultät	c	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Räume 00 017 + 00 019

*) Außer Wahlberechtigte des Studiengangs „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Diese sind der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

***) Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 29.03.2018 in Verbindung mit § 5 GO:
Wählergruppe b = Wissenschaftlicher Dienst, Wählergruppe c = Studierende

WAHLAMT:

Rektorat, Fahnenbergplatz, Telefon: 203-4851

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS

nach Schließung der Wahllokale:

Dienstag, 19.06.2018,

universitätsöffentlich an zentraler Stelle im
Rektorat, Fahnenbergplatz, 2. OG, Senatssaal,
Telefon: 203-4255

Anlage 2

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 WahIO eigenhändig unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe, bei der Wählergruppe des wissenschaftlichen Dienstes von mindestens drei Mitgliedern dieser Gruppe.
- (3) Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Druckschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden ihre Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung angeben. Unterzeichnerin/Unterzeichner mit der laufenden Nr. 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung ist Unterzeichnerin/Unterzeichner Nr. 2 zur Vertretung des Wahlvorschlags berechtigt.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bzw. wenn es aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig oder fehlt das Kennwort, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers (§ 11 Abs. 2 WahIO).
- (5) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nach § 10 Abs. 4 WahIO für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 WahIO höchstens dreimal so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jede Bewerberin/jeden Bewerber ist anzugeben

 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. bei Studierenden die Matrikelnummer, bei den übrigen Mitgliedern die Amts- oder Berufsbezeichnung,
 4. die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
 5. Anschrift.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich nach § 10 Abs. 7 WahIO nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin/Bewerber zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen/Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§ 10 Abs. 8 WahIO).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert sie/ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein (§ 10 Abs. 9 WahIO).
- (10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Abs. 10 WahIO).